

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn
Ricardo Lago

Nur per E-Mail:
r.lago.vrgvwh4z26@fragdenstaat.de

Datum: 26. Juli 2018

Bearbeiter/in: Sven Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Geschäftszeichen: SMü/002/18/0943

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Kontroll- und Beratungsgespräche zum Thema Informationsfreiheit

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 24. Juli 2018 (www.fragdenstaat.de, #32222)

Sehr geehrter Herr Lago,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. Juli 2018. Sie beantragten darin die Übersendung einer Übersicht über die Kontroll- und Beratungsgespräche unserer Behörde zum Thema Informationsfreiheit seit 2015.

Nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden, die Begleitung von Projekten und Gesetzesvorhaben oder die Kontrolle Akten führender Stellen. Die gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragten können Sie § 11 AIG entnehmen. Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist somit im Hinblick auf unsere Kontroll- und Beratungsgespräche zum Thema Informationsfreiheit nicht eröffnet.

Dessen unbeschadet freuen wir uns aber über Ihr Interesse an der Informationsfreiheit und an unserer Tätigkeit. Wir möchten Sie auf die in unserem Internetangebot veröffentlichte Übersicht zu den Eingaben bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hinweisen. Sie finden diese in der Rubrik „Themen / Akteneinsicht / Informationsfreiheit / Informationsfreiheit in Brandenburg“. Auf dieser Seite informieren wir über Beispiele für die Nutzung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes aus den zurückliegenden Jahren und stellen eine aktuelle Statistik zu den an uns gerichteten Beschwerden zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Übersicht existiert hier im Übrigen nicht.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob Ihnen diese allgemein zugänglichen Informationen genügen oder ob Sie Ihren Antrag unter den oben dargelegten Umständen aufrechterhalten. Im letztgenannten Fall benötigen wir Ihre postalische Anschrift, um einen schriftlichen Ablehnungsbescheid erteilen zu können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen zur Informationsfreiheit telefonisch und persönlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller